

Ärztliche Bescheinigung nach § 27 Abs. 4 WaffG

Wortlaut des § 27 Abs. 3 Satz 1 und 4 WaffG (Stand 25.07.2009):

(3) Unter Obhut verantwortlicher und zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeigneter Aufsichtspersonen darf

1. Kindern, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 14 Jahre alt sind, das Schießen in Schießstätten mit Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden (Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 und 1.2),
2. Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 18 Jahre alt sind, auch das Schießen mit sonstigen Schusswaffen bis zu einem Kaliber von 5,6 mm lfb (.22 l.r.) für Munition mit Randfeuerzündung, wenn die Mündungsenergie höchstens 200 Joule (J) beträgt und Einzellader-Langwaffen mit glatten Läufen mit Kaliber 12 oder kleiner

gestattet werden, wenn der Sorgeberechtigte schriftlich sein Einverständnis erklärt hat oder beim Schießen anwesend ist.

(4) Die zuständige Behörde kann einem Kind zur Förderung des Leistungssports eine Ausnahme von dem Mindestalter des Absatzes 3 Satz 1 bewilligen. Diese soll bewilligt werden, wenn durch **eine ärztliche Bescheinigung die geistige und körperliche Eignung** und durch eine Bescheinigung des Vereins die schießsportliche Begabung glaubhaft gemacht sind.

Unsere Bitte an Sie lautet:

Beurteilen Sie bei der Tauglichkeitsuntersuchung auch Form, Stabilität und Beweglichkeit von Wirbelsäule und Gliedmaßen und berücksichtigen Sie das Ergebnis im Gesamturteil.

Hiermit wird bescheinigt, dass

Name, Vorname

Geburtsdatum, Geburtsort

Straße, Hausnummer, PLZ und Ort

die geistige und körperliche Eignung für das Schießen in Schießstätten gemäß § 27 Abs. 3 WaffG besitzt.

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift des Arztes